

**Zweite Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung
der Deutschen Demokratischen Republik
- Erlaß und Vollziehung von Arrestbefehlen —
vom 1. Oktober 1984
(GBl. I 1984 Nr. 31 S. 379)**

Gemäß §4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO - (GBl. I Nr. 64 S. 597) wird zur Durchführung des § 120 der Strafprozeßordnung vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe folgendes bestimmt:

§ 1
Erlaß des Arrestbefehls

- (1) Der Staatsanwalt und nach Einreichung der Anklageschrift auch das Prozeßgericht haben jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlaß eines Arrestbefehls (§ 120 Abs. 1 der StPO) <vorliegen. Erweist sich der Arrestbefehl als notwendig, ist er zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erlassen.
- (2) Der Staatsanwalt und das Prozeßgericht können im Rahmen ihrer Zuständigkeit (§ 120 Absätze 1 und 5 der StPO) einen Arrestbefehl auch zur Sicherung der Einziehung des Mehrerlöses gemäß § 170 Abs. 4 des StGB oder der Zahlung des Gegenwertes erlassen.
- (3) Die den Erlaß eines Arrestbefehls begründende Besorgnis (§ 120 Abs. 1 der StPO) liegt insbesondere vor, wenn wegen der Höhe des zu sichernden Geldbetrages oder wegen des Verhaltens des Beschuldigten oder des Angeklagten angenommen werden muß, daß die künftige Vollstreckung von dem Beschuldigten oder dem Angeklagten oder von einem Dritten verhindert oder wesentlich erschwert werden würde, oder wenn die Vollstreckung im Ausland erfolgen müßte.
- (4) Ein Arrestbefehl ist nicht zu erlassen, wenn der zu sichernde Geldbetrag 500 M nicht übersteigt.

1.1. Der Zeitpunkt der Einreichung der Anklageschrift ist ihr Eingang bei Gericht. Der Antrag des Staatsanwalts auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens oder auf Erlaß eines Arrestbefehls steht der Anklageschrift gleich.

1.2. Zum Prozeßgericht vgl. Anm. 9. zu § 121 StPO.

1.3. „Jederzeit zu prüfen“ bedeutet, in jedem Stadium des Strafverfahrens einzuschätzen, ob zur Sicherung von Ansprüchen der Erlaß eines Arrestbefehls erforderlich ist. Für den Staatsanwalt gilt dies für die gesamte Dauer des Ermittlungsverfahrens; nach Anhängigkeit der Strafsache bei Gericht kann

er den Erlaß eines Arrestbefehls beantragen. Für das Gericht gilt diese Prüfungspflicht vom Zeitpunkt des Eingangs der Anklageschrift bzw. des Antrags auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens oder auf Erlaß eines Arrestbefehls an (vgl. Ziff. 1.1. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84).

1.4. Zu den Voraussetzungen für den Erlaß eines Arrestbefehls vgl. Anm. 1.2. zu § 120 StPO.

2.1. „Im Rahmen ihrer Zuständigkeit“ betrifft die Verantwortung des Staatsanwalts für die Leitung des Ermittlungsverfahrens und die Verantwortung des Gerichts für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens.